

Satzung

des Niedersächsischen Fußballverbandes e. V.

Stand: Juni 2022

INHALTSVERZEICHNIS

SATZUNG

I.	Allgemeine Bestimmungen.....
II.	Mitgliedschaft.....
III.	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....
IV.	Organe des NFV.....
V.	Beschließende Versammlungsorgane auf Verbandsebene.....
VI.	Die Verwaltungsorgane auf Verbandsebene.....
VII.	Die Revisionsstelle
VIII.	Die Rechtsorgane auf Verbandsebene.....
IX.	Organe auf Bezirks- und Kreisebene.....
X.	Sonstige Bestimmungen.....

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Niedersächsische Fußballverband (NFV) ist der Zusammenschluss von gemeinnützigen Vereinen im Lande Niedersachsen, in denen der Fußballsport gepflegt und gefördert wird.
- (2) Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter dem Namen „Niedersächsischer Fußballverband e.V.“ eingetragen.
- (3) Der NFV hat seinen Sitz in Barsinghausen.

§ 2

Verbandsgebiet und Verbandsfarben

- (1) Das Verbandsgebiet des NFV ist das Land Niedersachsen.
- (2) Die Farben des Verbandes sind Rot-Weiß.

§ 3

Zweck und Aufgabe

- (1) Der NFV ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt verfassungsfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von diskriminierenden oder menschenverachtenden Einstellungen und Verhaltensweisen entschieden entgegen. Dies gilt ebenso für jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher oder seelischer Art ist. Der NFV verpflichtet sich im besonderen Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.

Jedes Amt im NFV ist Frauen und Männern zugänglich.

Satzung und Ordnungen des NFV gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

- (2) Zweck und Aufgabe des NFV ist es insbesondere nachhaltig,
 - a) den Spielbetrieb im Amateurbereich zu führen und zu organisieren. Im Vordergrund steht dabei
 - den Fußballsport und seine Entwicklung, vor allem in seinem Jugendbereich, zu fördern und durch fußballspezifische sowie überfachliche Qualifizierung zu sichern.
 - in Wettbewerben der Amateur-Spielklassen die Meister, in Pokalwettbewerben die Sieger ermitteln zu lassen und die hierzu notwendigen Regelungen im Rahmen seiner Ordnungen zu treffen.
 - die Gründung neuer und die Erweiterung bestehender Vereine zu fördern.

- den Fußballsport im In- und Ausland zu vertreten und mit seinen Auswahlmannschaften an internationalen Begegnungen teilzunehmen.
 - dafür zu sorgen, dass die Fußballspiele innerhalb des Verbandsgebietes nach den vom DFB anerkannten Regeln der FIFA ausgetragen werden.
 - die Aus- und Fortbildung von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern des Verbandes und seiner Mitgliedsvereine zu regeln und zu fördern.
 - die Integrität des sportlichen Wettbewerbs zu gewährleisten und das Dopingverbot zu beachten und durchzusetzen.
- b) Werte im und durch den Fußballsport zu vermitteln, unter besonderer Berücksichtigung
- der Pflege und Förderung des Ehrenamtes
 - der Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau
 - der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und / oder sozialer Benachteiligung
 - der Förderung der Leistungsbereitschaft und des fairen Verhaltens (Fair Play) von Spielern, Trainern, Betreuern und sonstigen Vereinsmitarbeitern
 - der Pflege einer Kultur von Anerkennung und Respekt auf und neben dem Platz
 - des Schutzes der Umwelt, auch in Verantwortung für künftige Generationen
 - der Förderung von institutionellen und personellen Maßnahmen, die der Entstehung von Gewalt vorbeugen bzw. dieser entgegen wirken.
- c) Gesellschaftspolitische Aspekte mit den Möglichkeiten des Fußballs angemessen zu unterstützen, vor allem durch
- die Förderung des Schulfußballs und andere Formen der Kinder- und Jugendsozialarbeit
 - die Förderung des Behindertenfußballs
 - die Förderung des Freizeit- und Breitensports
 - die Integration sozialer Randgruppen, insbesondere die Resozialisierung von Strafgefangenen
 - die Unterstützung sozialer Einrichtungen für verletzte oder in Not geratene Sportler.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Der NFV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des NFV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des NFV.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Auslagenersatz und angemessene Aufwandsentschädigungen können gewährt werden, soweit dies steuerrechtlich zulässig ist und den Bestimmungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung entspricht.

- (5) Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des NFV oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes ist das Vermögen nur zu steuerbegünstigten Zwecken nach Maßgabe der Satzung zu verwenden (§ 60 Abs. 3).

§ 5

Mitgliedschaften und Vereinsstrafgewalt des NFV

Der NFV ist Mitglied des Norddeutschen Fußball-Verbandes mit Sitz in Bremen. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der NFV den Bestimmungen des Norddeutschen Fußball-Verbandes unterworfen und zur Umsetzung der Entscheidungen seiner Organe verpflichtet. Insbesondere nachgenannte Vorschriften des Norddeutschen Fußball-Verbandes sind für den NFV, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen verbindlich: Satzung, Geschäftsordnung des Verbandtages, Geschäftsordnung des Präsidiums, Spielordnung, Jugendordnung, Schiedsrichterordnung, Rechts- und Verfahrensordnung, Finanzordnung sowie Ehrungsordnung des Norddeutschen Fußball-Verbandes.

- (2) Der NFV ist Mitglied des DFB mit Sitz in Frankfurt am Main. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der NFV den Bestimmungen des DFB unterworfen und zur Umsetzung der Entscheidungen seiner Organe verpflichtet. Insbesondere nachgenannte Vorschriften des DFB sind für den NFV, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen verbindlich: DFB-Satzung, DFB-Statut 3. Liga, DFB-Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga, DFB-Spielordnung, Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Ausbildungsordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Finanzordnung, DFB-Ehrungsordnung und die ergänzenden Regelungen unterhalb der DFB-Ordnungen, insbesondere die DFB-Anti-Doping-Richtlinien, die allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung, die Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen sowie das DFB-Reglement für Spielervermittlung.

- (3) Der DFB ist Mitgliedsverband der FIFA mit Sitz in Zürich und der UEFA mit Sitz in Nyon. Aufgrund der Mitgliedschaft des NFV beim DFB unterwirft sich der NFV auch den Bestimmungen der FIFA und der UEFA und verpflichtet sich zur Umsetzung der Entscheidungen seiner Organe. Insbesondere nachgenannte Vorschriften sind für den NFV, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen verbindlich: FIFA-Statuten, FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern, FIFA-Disziplinarreglement, FIFA-Anti-Doping-Reglement, FIFA-Reglemente für die internationalen Wettbewerbe und Spielregeln, UEFA-Statuten, UEFA-Rechtspflegeordnung, UEFA-Dopingreglement sowie UEFA-Reglemente für die europäischen Wettbewerbsspiele und die dazugehörigen Regelungen.
- (4) Der NFV ist Mitglied des LandesSportBundes Niedersachsen. Weitere Mitgliedschaften in anderen Organisationen sind im Rahmen des Verbandszweckes zulässig. Über den Beitritt zu solchen Organisationen entscheidet der Vorstand. Durch die Mitgliedschaft dürfen Rechte des NFV und seiner Mitglieder aus dieser Satzung nicht eingeschränkt werden.
- (5) Der NFV, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen sind der Vereinsstrafgewalt des DFB, des Norddeutschen Fußball-Verbandes, der FIFA und der UEFA, die durch die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung unter die Vereinsstrafgewalt des DFB, des Norddeutschen Fußball-Verbandes, der FIFA und der UEFA erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.
- (6) Der NFV hat Entscheidungen der FIFA und UEFA, deren Umsetzung dem DFB als deren Mitglied aufgegeben ist, ohne inhaltliche Prüfung zu vollziehen.
- (7) Die jeweils gültigen Bestimmungen des NFV, des Norddeutschen Fußball-Verbandes, des DFB, der FIFA und der UEFA sind im Internet wie folgt einzusehen:
- NFV: <http://www.nfv.de>
 - Norddeutscher Fußball-Verband: <http://nordfv.de>
 - DFB: <http://www.dfb.de>
 - FIFA: <http://de.fifa.com>
 - UEFA: <http://de.uefa.org>
- Auf Wunsch werden die aufgeführten Bestimmungen in Textform übersendet.

§ 6

Gliederungen des NFV und deren Aufgaben

- (1) Der NFV gliedert sich in Kreise und Bezirke. Diese betreuen die Mitglieder nach der Satzung und den Ordnungen sowie den Beschlüssen des NFV.
- (2) Die Gliederung der Kreise soll der Verwaltungsgliederung des Landes Niedersachsen entsprechen, wobei nicht mehrere NFV-Kreise in den Grenzen einer Verwaltungsgliederung des Landes bestehen dürfen. Ihr Aufgabengebiet umfasst insbesondere die Organisation des Spielbetriebes, die Qualifizierung von Mitgliedern und Mitarbeitern sowie die Betreuung des Ehrenamtes.
- (3) Den vier Bezirken des NFV obliegt ausschließlich die Organisation des Spielbetriebes.
- (4) Gebietsänderungen oder Zusammenschlüsse von Kreisen oder Bezirken bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstandes sowie eines Beschlusses der beteiligten Kreise oder Bezirke mit der Mehrheit der möglichen Stimmen ihrer jeweiligen Mitglieder. Das weitere Verfahren regelt die Geschäftsordnung des Verbandes.
- (5) Die Kreise und Bezirke haben keine eigene Rechtsfähigkeit.

§ 7

Zuständigkeiten und Ordnungen

- (1) Der NFV regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.
- (2) Er erlässt zu diesem Zweck die nachstehenden Ordnungen:
 - a) Spielordnung
 - b) Jugendordnung
 - c) Schiedsrichterordnung
 - d) Lehrordnung
 - e) Rechts- und Verfahrensordnung
 - f) Finanz- und Wirtschaftsordnung
 - g) Geschäftsordnung
 - h) Ehrungsordnung
- (3) Alle Formen unsportlichen Verhaltens sowie Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des NFV, des Norddeutschen Fußball-Verbandes, des DFB, der FIFA und der UEFA werden verfolgt. Das Nähere regeln die in Abs. 2 genannten Ordnungen sowie die unter § 5 Abs. 1 bis 3 genannten Regelungen.

(4) Als Strafen sind zulässig:

- a) Verwarnungen und Verweise
- b) Weisungen und Auflagen,
- c) Geldstrafen bis zu 1.000,- Euro, bei Verstößen gegen den Diskriminierungstatbestand bis zu 5.000,- Euro,
- d) Sperren von unmittelbaren oder mittelbaren Mitgliedern – längstens ein Jahr,
- e) Platzsperre oder Spielaustragung unter Ausschluss oder Teilausschluss der Öffentlichkeit,
- f) Punkt- und Torabzug,
- g) Ausschluss aus dem Verband auf Zeit – längstens drei Jahre – oder auf Dauer,
- h) Verbot der Ausübung eines Amtes auf Zeit – längstens ein Jahr – oder auf Dauer,
- i) Entzug der Trainerlizenz auf Zeit – längstens ein Jahr – oder auf Dauer,
- j) Versetzung in eine tiefere Spielklasse,
- k) Verhängung eines Platzverbots / Stadionverbots für einzelne Personen,
- l) Entzug der Zulassung zur Oberliga Niedersachsen.

(5) Diese Strafen können nebeneinander verhängt werden.

§ 8

Selbständigkeit der Verbandsmitglieder

Der NFV gewährleistet die Selbständigkeit seiner Mitglieder, unbeschadet der ihnen nach § 13 obliegenden Pflichten und soweit nicht Bestimmungen der FIFA, der UEFA, des DFB oder des Norddeutschen Fußball-Verbandes dem entgegenstehen. Durch die Mitgliedschaft im NFV wird keine gegenseitige Haftbarkeit begründet.

II. Mitgliedschaft

§ 9

Erwerb der Mitgliedschaft im NFV

- (1) Die Mitgliedschaft im Verband kann jeder gemeinnützige Verein erwerben, sofern sein Zweck dem Fußballsport dient und er Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen ist.
- (2) Natürliche Personen werden nur durch die Zugehörigkeit zu einem Verein, der Mitglied im NFV ist, mittelbare Mitglieder des Verbandes.

(3) Der Aufnahmeantrag ist an den zuständigen Kreis im NFV zu richten. Beizufügen sind die folgenden Unterlagen:

- Satzung des Vereins,
- Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder.

Der zuständige Kreis im NFV legt den Antrag dem Verband mit einer Stellungnahme vor. Dieser veranlasst die Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Verbandes im Fußball-Journal Niedersachsen oder über den Internetauftritt des NFV unter www.nfv.de.

(4) Jedes Verbandsmitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung des Antrages gegen die Aufnahme Einspruch einlegen.

(5) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Verbandspräsidiums. Die Beschlussfassung ist in den Amtlichen Mitteilungen des Verbandes im Fußball-Journal Niedersachsen oder über den Internetauftritt des NFV unter www.nfv.de zu veröffentlichen.

(6) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat der Antragsteller das Recht des Widerspruches beim Verbandsvorstand, der endgültig entscheidet.

(7) Ein Mitglied des NFV darf nicht Mitglied eines anderen Landesverbandes des DFB sein.

§ 10

Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt,
- b) durch Ausschluss,
- c) durch Auflösung eines Vereins,
- d) durch Verlust der Mitgliedschaft im Landessportbund Niedersachsen.

(2) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Beizufügen ist die Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung, in der der Austrittsbeschluss gefasst wurde. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Spieljahres erklärt werden.

(3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Gegen den Beschluss steht dem auszuschließenden Mitglied der Widerspruch beim Verbandsvorstand innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zu. Der Verbandsvorstand entscheidet endgültig.

- (4) Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem NFV unberührt.
- (5) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes kann frühestens nach Ablauf eines Jahres durch Beschluss des Präsidiums erfolgen.

§ 11

Ausschließungsgründe

Der Ausschluss eines Verbandsmitgliedes kann nur in den nachfolgend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 13 vorgesehenen Pflichten der Verbandsmitglieder gröblich verletzt werden und die Verletzung trotz schriftlicher Ermahnung fortgesetzt wird,
- b) wenn das Mitglied eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt,
- c) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung und Ordnungen des Verbandes verstößt.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12

Rechte der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder sind berechtigt:

- a) durch ihre Delegierten an den Beratungen und Beschlüssen des Verbandstages, der Bezirks- und Kreistage teilzunehmen und Anträge zu stellen,
- b) die Wahrung ihrer Interessen durch den NFV zu verlangen,
- c) die vom NFV geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen zu benutzen,
- d) die Beratung des NFV in Anspruch zu nehmen,
- e) an den vom Verband veranstalteten Wettbewerben teilzunehmen.

§ 13

Pflichten der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung des Verbandes sowie die von den Organen auf Verbands-, Bezirks- oder Kreisebene gefassten Beschlüsse zu befolgen,
- b) rechtskräftige Urteile der Sportgerichte zu vollziehen,
- c) die vom Verbandstag festgesetzten Beiträge zu entrichten,
- d) die vom Verband jeweils geforderten Nachweise über Einrichtungen, Mitgliederstand, Satzungsänderungen, Wechsel in der Besetzung der Organe usw. fristgerecht einzureichen,
- e) auf Verlangen des Verbands-, Bezirks- oder Kreisvorstandes eine Mitgliederversammlung zur Besprechung der Lage innerhalb des Vereins einzuberufen,
- f) den Verbandspräsidenten, den Bezirks- oder Kreisvorsitzenden, deren Stellvertreter oder Beauftragte an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen,
- g) dem Verband über ihren zuständigen Kreis und Bezirk von allen Maßnahmen Kenntnis zu geben, die auf eine Auflösung oder Verschmelzung des Vereins hinzielen,
- h) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verband erwachsenden Rechtsangelegenheiten ausschließlich die Rechtsorgane des Verbandes anzurufen, sich deren Entscheidungen zu unterwerfen,
- i) den Beauftragten des Verbandes die Einsicht in Bücher und Akten, die Untersuchung der Geschäftsführung und des Kassenbestandes jederzeit zu gestatten,
- j) den Nachweis der Gemeinnützigkeit zu erbringen,
- k) die Übertragung ihrer Vereinsgewalt zur Ausübung an den Verband in ihren Vereinssatzungen aufzunehmen,
- l) den Verband zur Überlassung der ihm übertragenen Vereinsgewalt zur Ausübung an den Deutschen Fußball-Bund bzw. an den Norddeutschen Fußball-Verband zu ermächtigen,
- m) dem Verband und seinen Gliederungen eine Einzugsermächtigung zur Durchführung eines Lastschriftverfahrens für fällige Gebühren, Beiträge und sonstige Forderungen zu erteilen.

IV. Organe des NFV

§ 14

Organe auf Verbandsebene

(1) Die Organe auf Verbandsebene gliedern sich in:

- a) beschließende Versammlungsorgane,
- b) Verwaltungsorgane,
- c) Rechtsorgane.

- (2) Die beschließenden Versammlungsorgane sind:
- a) der Verbandstag,
 - b) der Verbandsvorstand,
 - c) der Verbandsjugendbeirat
- (3) Die Verwaltungsorgane sind:
- a) das Präsidium,
 - b) die Verbandsausschüsse.
- (4) Die Rechtsorgane sind:
- a) das Oberste Verbandssportgericht,
 - b) das Verbandssportgericht.
- (5) Das wirtschaftliche Kontrollorgan ist die Revisionsstelle.

§ 15

Organe auf Bezirksebene

- (1) Die Organe auf Bezirksebene sind:
- a) der Bezirkstag,
 - b) der Bezirksjugendbeirat,
 - c) der Bezirksbeirat,
 - d) der Vorstand,
 - e) die Bezirksausschüsse.
- (2) Das Rechtsorgan auf Bezirksebene ist das Bezirkssportgericht.

§ 16

Organe auf Kreisebene

- (1) Die Organe auf Kreisebene sind:
- a) der Kreistag,
 - b) der Kreisjugendtag,
 - c) der geschäftsführende Vorstand,
 - d) der Vorstand,
 - e) die Kreisausschüsse.
- (2) Die Rechtsorgane auf Kreisebene sind das Kreissportgericht und das Kreisjugendsportgericht.

§ 17

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit in einem NFV-Organ ist ein Ehrenamt. Über die Grundsätze der Erstattung von Auslagen und Aufwandsentschädigungen beschließt der Vorstand auf Vorschlag des Präsidiums. Für die einen besonderen Zeitaufwand erfordernde ehrenamtliche Mitarbeit kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, deren Maximalhöhe der Vorstand beschließt. Hauptamtliche Mitarbeiter des NFV bedürfen der Genehmigung des Präsidiums zur Ausübung eines Amtes im Verband.

§ 18

Amtsdauer und Vertretung

- (1) Die Amtsdauer der gewählten ehrenamtlichen Mitarbeiter in den Organen des NFV beträgt auf Verbands-, Bezirks und Kreisebene drei Jahre.
- (2) Die Amtszeit endet mit der Neuwahl. In den Fällen, in denen eine Wahl noch der Bestätigung durch ein anderes Organ bedarf, endet die Amtszeit erst mit dem Zeitpunkt der Bestätigung.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Vorsitzende von Organen auf allen Ebenen können durch ein Mitglied ihres Organs vertreten werden. Dies gilt grundsätzlich auch für den Fall, dass die Vorsitzenden aufgrund ihrer Funktion Mitglied eines anderen Organs sind. Präsidiumsmitglieder können in Präsidiumssitzungen nicht vertreten werden.

V. Beschließende Versammlungsorgane auf Verbandsebene

§ 19

Der Verbandstag

- (1) Der Verbandstag ist das oberste Beschlussorgan des Verbandes.
- (2) Auf dem Verbandstag werden die den Verbandsmitgliedern in Angelegenheiten des Verbandes zustehenden Rechte durch Beschlussfassung von stimmberechtigten Delegierten ausgeübt.

- (3) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
- a) 150 Delegierten der Mitglieder aus den Kreisen,
 - b) den Mitgliedern des Verbandsvorstandes,
 - c) je zwei Delegierten der Bezirke,
 - d) den Delegierten der Vereine, deren Mannschaften gemäß der letzten Bestandserhebung in den Spielklassen (Herren / Frauen) von der Oberliga Niedersachsen aufwärts spielen, und zwar je Verein ein Delegierter.
- (4) Die Delegierten aus den Kreisen werden wie folgt ermittelt:
Jedem Kreis steht ein stimmberechtigter Delegierter zu. Die Zahl der restlichen Delegierten wird entsprechend der Gesamtmannschaftszahl (Junioren, Juniorinnen, Frauen und Herren) der Kreise nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) ermittelt. Maßgeblich ist die Mannschaftszahl gemäß der letzten vorliegenden Bestandserhebung.
- (5) Die Delegierten gemäß Ziffer 3a), 3c), 3d) der Kreise, Bezirke und Vereine sind dem Verband von den Kreis- bzw. Bezirks- und Vereinsvorständen mindestens vier Wochen vor dem Verbandstag namentlich zu benennen. Für den Fall, dass ein benannter Delegierter an der Teilnahme am Verbandstag verhindert ist, können die Kreis- bzw. Bezirks- und Vereinsvorstände einen Vertreter mit entsprechender Vollmacht benennen.
- (6) Jeder Delegierte des Verbandstages hat eine Stimme. Die schriftliche Stimmenübertragung ist zulässig. Ein Delegierter darf bis zu drei Stimmen, inklusive seiner eigenen, auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für den jeweiligen Verbandstag insgesamt übertragen werden. Die Übertragungsvollmacht muss beim Einlass dem Wahlleiter vorgelegt werden, damit sie gültig ist.
- (7) Mit beratender Stimme nehmen am Verbandstag teil:
- a) die Vorsitzenden der Rechtsorgane auf Verbandsebene,
 - b) der Sprecher der Revisionsstelle,
 - c) die Vorsitzenden der Kommissionen
 - d) die Ehrenpräsidenten und die Ehrenmitglieder des Verbandes.

§ 20

Einberufung und Vorsitz

- (1) Der ordentliche Verbandstag findet im Turnus von drei Jahren im zweiten Halbjahr eines Kalenderjahres statt.
- (2) Der Verbandstag wird durch das Präsidium einberufen.

- (3) Die Einberufung hat unter Bekanntgabe der vom Präsidium festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens zehn Wochen in Textform und durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Verbandes über den Internetauftritt des NFV unter www.nfv.de zu erfolgen.
- (4) Anträge zum Verbandstag sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen vor dem Verbandstag beim Verband einzureichen. Antragsberechtigt sind außer den Mitgliedern alle Organe auf Verbandsebene sowie die Bezirks- und Kreisvorstände.
- (5) Den Vorsitz auf dem Verbandstag führt der Präsident.
- (6) Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den hierüber gefassten Beschlüssen des Verbandstages und des Verbandsvorstandes, wie sie in der Geschäftsordnung zusammengefasst sind.
- (7) Außerordentliche Verbandstage können vom Präsidium einberufen werden, wenn ein dringender Grund vorliegt. Ein außerordentlicher Verbandstag muss einberufen werden, wenn zehn Prozent der Mitglieder unter Angabe eines oder mehrerer gemeinsamer Tagesordnungspunkte es beantragen. Die Einberufung erfolgt nach obigen Vorschriften, wobei die Einberufungsfrist mindestens fünf Wochen und die Antragsfrist drei Wochen vor dem außerordentlichen Verbandstag beträgt.
- (8) Die Kosten des Verbandstages tragen
 - a) der Niedersächsische Fußballverband
 - für den Verbandsvorstand,
 - **für den Sprecher der** Revisionsstelle, die **Vorsitzenden der** Rechtsorgane **auf Verbandsebene**, die **Kommissionsvorsitzenden**, die Ehrenpräsidenten und die Ehrenmitglieder,
 - b) die Kreise, Bezirke und Vereine:
 - für die von ihnen entsandten Delegierten.
- (9) Über jede Tagung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Präsidenten, der die Tagung leitet, und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 20a Online-Verbandstag

- (1) Das Präsidium kann beschließen und in seiner Einladung mitteilen, dass die Teilnehmer des Verbandstages gem. § 19 Abs. 3 und 7 ohne Anwesenheit an dem Versammlungsort teilnehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Online-Verbandstag).
- (2) Für den Online-Verbandstag gelten die Bestimmungen für den ordentlichen und außerordentlichen Verbandstag entsprechend mit der Ausnahme, dass die Entscheidung über die Auflösung des Verbandes gem. § 60 nicht auf einem Online-Verbandstag beschlossen werden kann. Ergänzende Durchführungsbestimmungen regelt die Geschäftsordnung des Verbandes.

- (3) Diese Bestimmungen gelten für die weiteren beschließenden Versammlungsorgane auf Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene entsprechend.

§ 21

Aufgaben des Verbandstages

- (1) Dem Verbandstag steht die Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit diese nicht satzungsgemäß anderen Verbandsorganen übertragen sind. Er kann Beschlüsse des Verbandsvorstandes und Verbandsjugendbeirates auf Antrag aufheben und anders entscheiden.
- (2) Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
- a) die Wahl des Präsidiums
 - b) die Wahl der Verbandsausschussvorsitzenden gemäß § 27 Abs. 1e und § 30 Abs. 2
 - c) die Wahl der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandssportgerichts und des Obersten Verbandssportgerichts.
 - d) Bestätigt werden die von den Bezirkstagen gewählten bzw. die vom Bezirksbeirat gemäß § 44 Abs. 3 kommissarisch bestellten Bezirksvorsitzenden in ihrer Eigenschaft als Vizepräsidenten **Bezirke**. § 25 Abs. 4 ist zu beachten.
Bestätigt **wird** ferner der Vorsitzende des Verbandsjugendausschusses, der vom Verbandsjugendbeirat gewählt wird.
 - e) die Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle,
 - f) die Festlegung der Grundsätze für die Beitragserhebung und die Höhe der Beiträge,
 - g) die Entlastung des Präsidiums, der Verbandsausschüsse und des Verbandsvorstandes bezüglich der Jahresrechnungen und der Geschäftsführung,
 - h) die Genehmigung des Haushaltsplans für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt des folgenden Geschäftsjahres,
 - i) die Anträge auf Änderung der Satzung und Ordnungen,
 - j) die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.

§ 22

Abstimmungsregelungen und Wahlen

- (1) Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen gemäß § 19 Abs. 3 anwesend sind.
- (2) Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit, ausgenommen Gebietsänderungen, Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes (siehe §§ 6, 58 und 60).

- (3) Die Wahlen auf dem Verbandstag sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch Zuruf oder offene Abstimmung erfolgen. Bei mehreren Vorschlägen ist der gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorschläge die absolute Mehrheit erreicht, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

Haben mehrere Vorschläge gleichviel Stimmen und mehr als die übrigen erhalten, so erfolgt eine Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorschläge gleichviel Stimmen, aber weniger Stimmen als nur ein anderer erhalten, so nehmen außer dem, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil.

Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, wird die Wahl wiederholt.

Stehen mehrere gleichrangige Ämter zur Wahl an und liegen mehr Wahlvorschläge als zu besetzende Ämter vor, ist für jedes Amt ein gesondertes Wahlverfahren durchzuführen. Liegen für jedes zu wählende Amt genauso viele Wahlvorschläge wie zu besetzende Ämter vor, ist eine Blockwahl zulässig, sofern kein Delegierter widerspricht.

- (4) Abstimmungen und Wahlen können auch in elektronischer Form durchgeführt werden. Die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen für die Durchführung elektronischer Abstimmungen und Wahlen werden durch die Geschäftsordnung des Verbandes geregelt.

§ 23

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- a) Feststellung der stimmberechtigten Delegierten
 - b) Rechenschaftsberichte des Präsidiums, der Verbandsausschüsse und der Verbandsrechtsorgane
 - c) Bericht der Revisionsstelle
 - d) Genehmigung des Haushaltsplans für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt des folgenden Geschäftsjahres
 - e) Festsetzung der Beiträge
 - f) Anträge auf Änderung der Satzung und Ordnungen
 - g) sonstige Anträge
 - h) Entlastungen
 - i) Neuwahlen
 - j) Verschiedenes.

- (2) Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Verbandstages können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben.

§ 24

Zusammensetzung, Einberufung und Beschlussfähigkeit des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Präsidiums,
- b) den Vorsitzenden der Kreise,

Die Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme im Verbandsvorstand.

Die Vorsitzenden der Kreise verfügen insgesamt über **150** Stimmen, die entsprechend der Regelung des § 19 Abs. 4 zugeordnet werden. Die Vorsitzenden der Rechtsorgane, der Sprecher der Revisionsstelle und die Kommissionsvorsitzenden auf Verbandsebene nehmen an den Sitzungen des Verbandsvorstandes mit beratender Stimme teil.

- (2) Scheidet ein Verbandsvorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Verbandsvorstand kommissarisch ein neues Vorstandsmitglied bestellen. Dies gilt nicht für Kreis- und Bezirksvorsitzende.
- (3) Der Verbandsvorstand wird durch das Präsidium mindestens zwei Mal jährlich mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens mit einem Viertel der Stimmen seiner Mitglieder beim Präsidium beantragt wird.
- (4) Beschlüsse des Verbandsvorstandes können auch **mit einfacher Stimmenmehrheit mit Ausnahme der Fälle des § 25 Abs. 7, 8 und 9** im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Beantragen mindestens ein Viertel der Stimmen seiner Mitglieder eine mündliche Erörterung, muss das Präsidium den Verbandsvorstand zur Beschlussfassung einberufen.
- (5) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder mit mehr als der Hälfte aller Stimmen anwesend sind. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder mit Ausnahme der Fälle des § 25 Abs. 7, 8 und 9.

§ 25

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand behandelt die Berichte der Ausschüsse und der Revisionsstelle.
- (2) Der Vorstand beschließt über die sachgemäße Aufbringung und Verwendung der Verbandsmittel. Er prüft die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr und legt im dreijährigen Turnus dem Verbandstag die Jahresrechnungen zur Entlastung vor. Er beschließt auf Vorschlag des Präsidiums die Haushaltspläne für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, soweit nicht die Beschlussfassung gemäß § 21 Abs. 2 h dem Verbandstag vorbehalten ist. Er beschließt ferner ggf. erforderlich werdende Nachtragshaushalte im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt.
- (3) Der Vorstand wählt auf Vorschlag des Präsidiums:
 - a) die Beisitzer der Verbandsausschüsse mit Ausnahme des Jugendausschusses,
 - b) die Beisitzer des Verbandssportgerichts und des Obersten Verbandssportgerichts.Er bestätigt die vom Verbandsjugendbeirat gewählten Beisitzer des Verbandsjugendausschusses. Für Wahlen gelten die Bestimmungen des § 22 Abs. 3.
- (4) Der Vorstand bestätigt Bezirksvorsitzende in ihrer Eigenschaft als Vizepräsidenten **Bezirke**, soweit deren Wahl bzw. kommissarische Bestellung gemäß § 44 Abs. 3 zu einem Zeitpunkt erfolgt ist, der früher als 3 Monate vor dem nächsten ordentlichen Verbandstag datiert.
- (5) Der Vorstand erlässt Richtlinien über die Erstattung der den Mitgliedern der Verbandsorgane entstehenden Auslagen.
- (6) Der Vorstand kann Beschlüsse des Verbandsjugendbeirates bis zur Beschlussfassung des nächsten Verbandstages aussetzen.
- (7) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder Änderungen der Ordnungen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist bei der Beschlussfassung festzulegen. Sie sind vor Inkrafttreten als Amtliche Mitteilungen des Verbandes über den Internetauftritt des NFV unter www.nfv.de zu veröffentlichen.

In den letzten drei Monaten vor einem ordentlichen Verbandstag darf der Vorstand keine Beschlüsse über eine Änderung der Ordnungen mehr fassen, sondern muss sie dem Verbandstag zur Entscheidung vorlegen.

- (8) In besonders dringenden Fällen kann der Vorstand mit vorläufiger Wirkung und mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen seiner Mitglieder eine Änderung der Satzung beschließen, durch die jedoch die Rechte der Mitglieder nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der Bestätigung mit Dreiviertelmehrheit durch den nächsten ordentlichen Verbandstag.
- (9) Der Vorstand beschließt mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen seiner Mitglieder Gebietsänderungen oder Zusammenschlüsse von Kreisen oder Bezirken.
- (10) Antragsberechtigt zur Herbeiführung von Beschlüssen durch den Vorstand sind alle Verwaltungsorgane auf Verbandsebene sowie die Kreis- und Bezirksvorstände.

§ 26

Der Verbandsjugendbeirat

- (1) Dem Verbandsjugendbeirat obliegt die Beratung des Verbandsjugendausschusses in allen jugendspezifischen Angelegenheiten des Verbandes. Er spricht Beschlussempfehlungen zur Änderung der Satzung und der Ordnungen für das Präsidium und den Vorstand aus.
- (2) Der Verbandsjugendbeirat setzt sich zusammen aus:
 - a) den Vorsitzenden der Kreisjugendausschüsse
 - b) den Vorsitzenden der Bezirksjugendausschüsse

c) den Mitgliedern des Verbandsjugendausschusses

d) den Vertretern der Mitgliedsvereine (pro Jugendstaffel, die auf Verbandsebene spielt, sind von den Mitgliedsvereinen zwei Vertreter zu benennen).

Die Mitglieder des Verbandsjugendbeirates verfügen jeweils über eine Stimme.

Die Vorsitzende des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsjugendbeirates teilnehmen.

- (3) Der Verbandsjugendbeirat wählt die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses. Für die Wahl der Beisitzer hat das Präsidium Vorschlagsrecht. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung durch den Verbandstag (Vorsitzender) bzw. Verbandsvorstand (Beisitzer). Wird ein vom Verbandsjugendbeirat gewähltes Ausschussmitglied nicht bestätigt, kann der Verbandsvorstand auf Vorschlag des Verbandsjugendausschusses ein neues Mitglied kommissarisch bestellen.
- (4) Der Verbandsjugendbeirat tritt grundsätzlich einmal im Jahr zusammen; in den Kalenderjahren, in denen ein ordentlicher Verbandstag stattfindet, spätestens drei Monate vor dem Verbandstag. In der Tagung des Verbandsjugendbeirates, die dem Verbandstag vorausgeht, erfolgen die Wahlen gemäß Abs. 3.

Die schriftliche Einberufung erfolgt durch den Verbandsjugendausschuss mit einer Frist von vier Wochen.

- (5) Außerordentliche Verbandsjugendbeiratstagungen können vom Verbandsjugendausschuss einberufen werden, wenn ein dringender Grund vorliegt. Eine außerordentliche Verbandsjugendbeiratstagung muss einberufen werden, wenn 25 % der Mitglieder unter Angabe eines oder mehrerer gemeinsamer Tagesordnungspunkte dies beantragen. Die Einberufung erfolgt gemäß Abs. 4.

VI. Die Verwaltungsorgane auf Verbandsebene

§ 27

Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit des Präsidiums

- (1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
- a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten Finanzen
 - c) den Vorsitzenden der vier Bezirke Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Weser-Ems als Vizepräsidenten **Bezirke**
 - d) den Vorsitzenden der sechs Verbandsausschüsse als weitere **Vizepräsidenten**
- Mindestens ein Präsidiumsmitglied muss weiblich sein.
- (2) Der Ehrenpräsident bzw. die Ehrenpräsidenten und die **Direktoren** nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teil.
- (3) Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme der Direktoren nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Die Direktoren sind hauptberuflich angestellt, **unterstehen unmittelbar dem Präsidium und sind nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden**. Die Entscheidung über deren Anstellung trifft das Präsidium.
- (4) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse des Präsidiums können auch **mit einfacher Stimmenmehrheit** im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. **Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.**

§ 28

Aufgaben des Präsidiums

- (1) Dem Präsidium obliegt die **Richtlinienkompetenz** und **repräsentative** Vertretung des NFV. **Es setzt die Beschlüsse des Verbandstages und des Verbandsvorstandes um. Das Präsidium unterrichtet den Verbandsvorstand über seine Tätigkeit.**
- (2) Das Präsidium überwacht die Einhaltung der Satzung und der Ordnungen des NFV und kann Beschlüsse der Verbandsausschüsse sowie der Organe der Kreise und Bezirke mit Ausnahme der Rechtsorgane außer Kraft setzen, wenn diese satzungs- oder rechtswidrig sind. Es hat das Recht, gegen Entscheidungen des Obersten Verbandssportgerichts Beschwerde einzulegen. Es kann Rechtsmittel gegen Entscheidungen von Rechtsorganen mit dem Ziel der Strafverschärfung einlegen.
- (3) Das Präsidium bestätigt die Entscheidung des Verbandsschiedsrichterausschusses über die Einteilung der Schiedsrichter, die auf Verbands- oder einer höheren Ebene künftig eingesetzt werden sollen.
- (4) Das Präsidium übt das Gnadenrecht gemäß der Rechts- und Verfahrensordnung aus.

- (5) Das Präsidium ist berechtigt, zur Bearbeitung besonderer Fragen Kommissionen und Beauftragte zu berufen und abuberufen.
- (6) Das Präsidium übt das Vorschlagsrecht zu den Vertretern des NFV für die Gremien der übergeordneten Verbände gemäß § 5 der Satzung aus.
- (7) Das Präsidium ist berechtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen und bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Geschäftsstelle des Verbandes. Die eigenverantwortliche Leitung der Geschäftsstelle obliegt den Direktoren, die die Geschäftsstelle gemäß der Satzung und den Ordnungen des NFV sowie nach Maßgabe der von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse führen. Die Direktoren berichten dem Präsidium über ihre Tätigkeit.
- (8) Das Präsidium ist berechtigt, ein Mitglied eines Verwaltungsorgans, eines Rechtsorgans, der Revisionsstelle oder Rechnungsprüfer aller Ebenen bei grober Pflichtverletzung oder bei Unwürdigkeit mit sofortiger Wirkung von jeder Tätigkeit durch schriftlich begründete Entscheidung zu entheben. Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Beschwerde beim Obersten Verbandssportgericht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung. Hat die Beschwerde Erfolg, befindet sich der Beschwerdeführer wieder im Amt.

§ 29

Gesetzlicher Vorstand gem. § 26 BGB

(1) Gesetzlicher Vorstand gemäß § 26 BGB sind

- der Präsident
- der Vizepräsident Finanzen
- die Vorsitzenden der vier Bezirke Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Weser-Ems als Vizepräsidenten Bezirke.

Jeweils zwei dieser Personen vertreten den NFV gemeinsam.

Für das Innenverhältnis gilt, dass regelmäßig der Präsident zusammen mit dem Vizepräsidenten Finanzen den NFV vertreten. Im Verhinderungsfall tritt an die Stelle des Präsidenten oder des Vizepräsidenten Finanzen jeweils einer der Vizepräsidenten Bezirke.

- (2) Der gesetzliche Vorstand hat die Gesamtverantwortung und erledigt mit Unterstützung der hauptamtlich geführten Geschäftsstelle die laufenden Geschäfte des Verbandes nach den Vorschriften der Satzung und den Ordnungen des NFV sowie nach Maßgabe der von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse. Er nimmt alle Aufgaben wahr, die nach dieser Satzung oder den Ordnungen nicht dem Präsidium oder anderen Organen des NFV zugewiesen sind. Einzelheiten werden durch eine vom Präsidium zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und welche durch einzelne Präsidiumsmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden (Ressortprinzip).

- (3) Der gesetzliche Vorstand unterrichtet das Präsidium über seine Tätigkeit und ist befugt, zwischen den Sitzungen des Präsidiums über unaufschiebbare Angelegenheiten endgültige Beschlüsse zu fassen und diese zu vollziehen. Das Präsidium ist darüber in Kenntnis zu setzen.**
- (4) Der Präsident ist oberster Repräsentant des NFV. Er führt auf dem Verbandstag, im Verbandsvorstand und im Präsidium den Vorsitz und koordiniert die Arbeit der Mitglieder des Präsidiums nach der Satzung und den Ordnungen des NFV sowie unter Beachtung der Festlegungen in der Geschäftsordnung des Präsidiums. Im Verhinderungsfall wird der Präsident grundsätzlich durch den Vizepräsidenten Finanzen oder einen der Vizepräsidenten Bezirke vertreten.**
- (5) Der Vizepräsident Finanzen ist für die Abwicklung aller Finanzangelegenheiten verantwortlich und verwaltet das Vermögen des Verbandes nach den Bestimmungen der Finanz- und Wirtschaftsordnung und den Beschlüssen des Verbandstages sowie des Verbandsvorstandes.**
- (6) Die Vizepräsidenten Bezirke sind sportpolitisches Bindeglied zu ihrem jeweiligen Bezirk und den zugehörigen Kreisen. Sie überwachen gemeinsam mit dem Vizepräsidenten Finanzen in ihrem jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich die Rechnungsführung der Bezirke und die Rechnungsführung der jeweils zugehörigen Kreise gemeinsam mit dem jeweiligen Kreisvorsitzenden.**

§ 30

Die Verbandsausschüsse

- (1) Zur Erledigung der Aufgaben in bestimmten Bereichen werden folgende Verbandsausschüsse gebildet:
 - a) der Spielausschuss,
 - b) der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball,
 - c) der Jugendausschuss,
 - d) der Schiedsrichterausschuss,
 - e) der Ausschuss für Qualifizierung
 - f) der Ausschuss für gesellschaftliche Verantwortung
- (2) Jeder Ausschuss setzt sich aus einem Vorsitzenden und Beisitzern zusammen. Die Vorsitzenden werden vom Verbandstag, die Beisitzer auf Vorschlag des Präsidiums vom Verbandsvorstand gewählt. Ausgenommen hiervon ist die Wahl der Mitglieder des Verbandsjugendausschusses, für die § 26 Abs. 3 Anwendung findet. Die Vertreter der jungen Generation (Beisitzer im Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball und im Jugendausschuss) dürfen zum Zeitpunkt ihrer ersten Wahl das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben. Die einmalige direkte Wiederwahl ist auch nach Überschreitung der Altersgrenze zulässig.
- (3) Die in den §§ 31 bis 36 ausgewiesenen Zuständigkeiten der Ausschussbeisitzer können auf Antrag des Präsidiums durch Beschluss des Verbandsvorstandes zusammengelegt und in Personalunion ausgeübt werden.
- (4) Die Ausschüsse sind berechtigt, bestimmte Aufgaben aus ihrem Bereich an Einzelpersonen zu delegieren und die Aufgaben innerhalb der Ausschüsse bei Bedarf

abweichend zu verteilen. Im Bedarfsfall können die Vorsitzenden der zuständigen Ausschüsse auf Bezirksebene beratend an den Sitzungen teilnehmen.

- (5) Die Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes und des Obersten Verbandssportgerichtes haben das Recht, in den Verbandsausschüssen über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches gehört zu werden.

§ 31

Der Verbandsspielausschuss

- (1) Der Verbandsspielausschuss ist zuständig für die Durchführung des Spielbetriebes auf Verbandsebene nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung und Ordnungen. Er betreut die Verbandsauswahlmannschaften.
- (2) Diesem Ausschuss gehören der Vorsitzende und sieben Beisitzer mit nachstehenden Funktionen an:
- Spielleiter Oberliga Niedersachsen,
 - Beauftragter für den Pokalwettbewerb, Beachsoccer und Futsal,
 - Beauftragter Ü-32 bis Ü-60-Meisterschaften
 - Spielleiter Juniorenfußball (in Personalunion gewählter Beisitzer im Verbandsjugendausschuss),
 - Spielleiterin Frauenfußball (in Personalunion gewählte Beisitzerin im Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball)
 - Schiedsrichteransetzer (in Personalunion gewählter Beisitzer im Verbandsschiedsrichterausschuss)
 - Vereinsvertreter Oberliga Niedersachsen

§ 32

Der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

- (1) Dem Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball obliegt die Förderung und Pflege des Frauen- und Mädchenfußballs, insbesondere die Erarbeitung von Vorschlägen zu grundsätzlichen Fragen des Spiel- und Lehrgangsbetriebs.
- (2) Diesem Ausschuss gehören die Vorsitzende und sechs Beisitzer/innen mit nachstehenden Funktionen an:
- Beauftragte für Frauenfußball,
 - Beauftragte für Mädchenfußball,
 - Beauftragte für Talentförderung und Lehrarbeit Juniorinnenfußball,
 - Beauftragte für Auswahlmaßnahmen
 - Beauftragte für Schiedsrichterfragen im Frauenfußball (in Personalunion gewählte Beisitzerin im Verbandsschiedsrichterausschuss),
 - Vertreter der jungen Generation.

§ 33

Der Verbandsjugendausschuss

- (1) Dem Verbandsjugendausschuss obliegt die fußballspezifische Jugendarbeit und die Förderung jugendpflegerischer Maßnahmen. Er arbeitet zu diesem Zweck mit Schulbehörde und Schulen zusammen.
- (2) Diesem Ausschuss gehören der Vorsitzende und sechs Beisitzer mit nachstehenden Funktionen an:
 - Spielleiter Juniorenfußball und Futsal,
 - Beauftragter für Schulfußball,
 - Beauftragter für Talentförderung Juniorenfußball,
 - Beauftragter für internationale Kooperation und besondere Jugendmaßnahmen,
 - Beauftragte für Mädchenfußball (in Personalunion gewählte Beisitzerin im Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball),
 - Vertreter der jungen Generation.
- (3) Die Tätigkeit des Jugendausschusses regeln die Bestimmungen der Jugendordnung.

§ 34

Der Verbandsschiedsrichterausschuss

- (1) Der Verbandsschiedsrichterausschuss leitet das Schiedsrichterwesen nach den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung.
- (2) Diesem Ausschuss gehören der Vorsitzende und fünf Beisitzer mit nachstehenden Funktionen an:
 - Beauftragter für Schiedsrichterbeobachtung,
 - Schiedsrichteransetzer,
 - Beauftragte für Schiedsrichterfragen im Frauenfußball,
 - Schiedsrichterlehrwart, Beauftragter für Schiedsrichterwerbung,
 - Schiedsrichterlehrwart, Beauftragter für Betreuung der Jungschiedsrichter.

In Personalunion ist einer der beiden Schiedsrichterlehrwarte Beisitzer im Verbandsausschuss für Qualifizierung.

§ 35

Der Verbandsausschuss für Qualifizierung

- (1) Dem Verbandsausschuss für Qualifizierung obliegt die Erarbeitung und Entwicklung der Lehrprogramme und der Lehrinhalte der Lehrarbeit des Verbandes nach den Bestimmungen der Lehrordnung. Er ist verantwortlich für die Aufstellung und die Durchführung des Lehrgangsplanes in Zusammenarbeit mit den anderen Ausschüssen. Er hat ferner die Aufgabe, alle Maßnahmen des Verbandes im Bereich der Talentförderung zu konzipieren und deren Umsetzung zu koordinieren.
- (2) Diesem Ausschuss gehören der Vorsitzende und sechs Beisitzer mit nachstehenden Funktionen an:
 - Beauftragter für Qualifizierung (fußballspezifisch),
 - Beauftragter für Qualifizierung (fußballverwaltend),
 - Beauftragter für Talentförderung Juniorenfußball (in Personalunion gewählter Beisitzer im Verbandsjugendausschuss),
 - Beauftragte für Talentförderung und Lehrarbeit Juniorinnenfußball (in Personalunion gewählte Beisitzerin im Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball),
 - Beauftragter für Schulfußball (in Personalunion gewählter Beisitzer im Verbandsjugendausschuss),
 - Schiedsrichterlehrwart (in Personalunion gewählter Beisitzer im Verbandsschiedsrichterausschuss),

§ 36

Der Verbandsausschuss für gesellschaftliche Verantwortung

- (1) Dem Verbandsausschuss für gesellschaftliche Verantwortung obliegt es, die Ausrichtung der Verbandsarbeit an den Grundprinzipien der Nachhaltigkeit sicherzustellen. Damit einhergehend ist er verantwortlich für die Steuerung und Wirksamkeitsprüfung verbandsseitig initiiertter Maßnahmen, die der Ausschöpfung sozialer Potenziale innerhalb des Fußballs dienen. Ferner besteht seine Aufgabe darin, das nachhaltige Handeln des Verbandes sowie die damit verbundene Übernahme gesellschaftlicher und sozialer Verantwortung in Regelmäßigkeit zu dokumentieren.
- (2) Diesem Ausschuss gehören der Vorsitzende und **als** Beisitzer **die weiteren Verbandsausschussvorsitzenden und die Kommissionsvorsitzenden** an.

VII. Die Revisionsstelle

§ 37

Die Revisionsstelle

- (1) Der Verbandstag wählt den Sprecher und vier Mitglieder der Revisionsstelle (Revisoren). Die zweimalige Wiederwahl der Revisionsstellenmitglieder ist zulässig, wobei die Beschränkung der Wiederwahlmöglichkeit nicht für den Sprecher gilt. Der Sprecher darf keinem anderen Organ des NFV angehören. Er hat das Recht, in Präsidiums- und Verbandsvorstandssitzungen gehört zu werden.
- (2) Scheidet ein Revisor vorzeitig aus, kann der Verbandsvorstand kommissarisch ein neues Mitglied der Revisionsstelle bestellen.
- (3) Die Revisoren müssen ausreichend sachkundig in der Behandlung und Beurteilung wirtschaftlicher und haushaltsrechtlicher Vorgänge sein. Sie müssen über eine entsprechende berufliche Qualifikation und Erfahrung verfügen.
- (4) Aufgabe der Revisionsstelle ist
 - die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes und in diesem Rahmen die Unterstützung einer beauftragten unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Erlangung eines Testats, das der Verwendungsnachweisführung über die Finanzhilfe nach dem Niedersächsischen Sportfördergesetz zur Umsetzung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen genügt.
 - eine die organisatorischen und wirtschaftlichen Aktivitäten des Verbandes und seiner Gliederungen begleitende Aufgabenkritik. Ziel der Aufgabenkritik ist es insbesondere, konkrete Vorschläge der Prioritätensetzung, der Optimierung von Organisationsabläufen und Möglichkeiten der Kostenreduktion zu unterbreiten.
 - die Unterstützung des Vizepräsidenten Finanzen bei der Überwachung des Haushaltsplanes. Hierbei ist die Richtigkeit der Haushalts- und Finanzabwicklung zu prüfen.

Im Rahmen dieser Aufgabenstellung führt die Revisionsstelle ihre Arbeiten selbständig, weisungsfrei und eigenverantwortlich durch. Ihr sind alle für ihre Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Akten zu gewähren.
- (5) Prüfungsergebnisse und Feststellungen sowie daraus resultierende Empfehlungen werden dem Präsidium vorgelegt.
- (6) Auf der Grundlage des Jahresprüfberichts der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und eigener Feststellungen berichtet der Sprecher der Revisionsstelle auf dem Verbandstag. Dieser Bericht ist Voraussetzung für die Entlastung des Präsidiums.

VIII. Die Rechtsorgane auf Verbandsebene

§ 38

Verbandsgerichtsbarkeit

- (1) Die Sportgerichte des Verbandes üben die Verbandsgerichtsbarkeit nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung aus.
- (2) Die Sportgerichte sind für alle Rechtsangelegenheiten zuständig, die sich aus der Mitgliedschaft zum Verband oder aus der Satzung und den Ordnungen ergeben, soweit nicht in den Ordnungen einzelnen Verwaltungsorganen die Ausübung von Rechtsbefugnissen übertragen worden ist.
- (3) Die Sportgerichte auf allen Ebenen entscheiden grundsätzlich in der Zusammensetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, soweit nicht Einzelrichterentscheidungen geboten sind. Der amtierende Vorsitzende bestimmt die Beisitzer, die im Einzelfall an der Verhandlung und Entscheidung teilnehmen.
- (4) Mitglieder von Rechtsorganen dürfen keinem Verwaltungsorgan innerhalb des NFV angehören. Mitgliedschaften in Rechtsorganen der gleichen Ebene sind zulässig.
- (5) Scheidet ein Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender der Rechtsorgane auf Verbandsebene vorzeitig aus, kann der Verbandsvorstand kommissarisch einen neuen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden bestellen.**

§ 39

Das Oberste Verbandssportgericht

- (1) Das Oberste Verbandssportgericht wird aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzern gebildet. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden auf dem Verbandstag, die Beisitzer vom Verbandsvorstand auf Vorschlag des Präsidiums gewählt
- (2) Das Oberste Verbandssportgericht ist Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegen alle Entscheidungen der anderen Sportgerichte auf Verbandsebene sowie Revisionsinstanz.

§ 40

Das Verbandssportgericht

- (1) Das Verbandssportgericht wird aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und sechs Beisitzern gebildet. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden auf dem Verbandstag, die Beisitzer auf Vorschlag des Präsidiums vom Verbandsvorstand gewählt.
- (2) Das Verbandssportgericht entscheidet erstinstanzlich über alle Verfahren auf Verbandsebene, ferner als Berufungs- und Beschwerdeinstanz in Sachen, die von den Bezirkssportgerichten entschieden wurden.

§ 41

Strafbefugnis von Verwaltungsorganen

- (1) Das Präsidium sowie die Kreis- und Bezirksvorstände können gegen unmittelbare und mittelbare Mitglieder Geldstrafen bis zu einer vom Vorstand festzusetzenden Höhe aussprechen, wenn diese ihren Verpflichtungen gem. § 13 der Satzung auch nach Mahnung nicht nachkommen.
- (2) Verwaltungsorgane des Verbandes, die sich mit dem Spielverkehr befassen, können aufgrund von Vorfällen im Zusammenhang mit der Austragung von Spielen gegen mittelbare Verbandsmitglieder und Vereine Spielsperren bis zu acht Spieltagen, jedoch nicht über acht Wochen, und Geldstrafen in einer vom Vorstand festzusetzenden Höhe aussprechen. Sie dürfen in diesem Zusammenhang kein Ermittlungsverfahren führen.
- (3) Gegen Entscheidungen der Verwaltungsorgane nach den Absätzen 1 und 2 ist die gebührenfreie Anrufung beim gleichrangigen Sportgericht möglich. Einzelheiten regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

IX. Organe auf Bezirks- und Kreisebene

§ 42

Der Bezirkstag

- (1) Der Bezirkstag ist das oberste Beschlussorgan auf Bezirksebene. Er kann Beschlüsse des Bezirksjugendbeirates und der Verwaltungsorgane im Bezirk sowie der ihm angehörenden Kreise aufheben und anders entscheiden. Er wählt den Bezirksvorstand, die Rechnungsprüfer, den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Sportgerichts sowie die Vorsitzenden der Ausschüsse mit Ausnahme des Jugendausschusses, dessen Wahl durch den Bezirksjugendbeirat er bestätigt.
- (2) Die den Verbandsmitgliedern in Angelegenheiten des Bezirks zustehenden Rechte werden durch Beschlussfassung von stimmberechtigten Delegierten ausgeübt.
- (3) Der Bezirkstag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Mitglieder, wobei jedem Kreis für je angefangene 100 spielende Mannschaften (Junioren, Juniorinnen, Frauen und Herren) ein Delegierter zusteht,
 - b) den Mitgliedern des Bezirksbeirates.

Die Auswahl der Delegierten zu a) hat von den Kreisen so zu erfolgen, dass jede Bezirks- und Kreisspielklasse aus dem Seniorenbereich möglichst vertreten ist. Reicht die Anzahl der Delegierten nicht aus, dass jede Spielklasse vertreten ist, haben Vertreter der höheren Spielklasse auf die Delegation Anspruch. Bei der Auswahl der Delegierten ist eine möglichst große Zahl von Vereinen zu berücksichtigen.

- (4) Mit beratender Stimme nehmen die Beisitzer der Bezirksausschüsse, die Mitglieder des Bezirkssportgerichts, die Bezirksrechnungsprüfer und die Ehrenmitglieder teil.
- (5) Der Bezirkstag findet in einem Turnus von 3 Jahren statt.
Die Termine für die Bezirkstage werden von den Bezirksvorständen festgelegt. Die Einberufung erfolgt durch den Bezirksvorstand mit einer Frist von mindestens sechs Wochen in Textform und durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Verbands über den Internetauftritt des NFV unter www.nfv.de. Anträge zum Bezirkstag müssen mit einer Frist von drei Wochen gestellt werden.
- (6) Die Tagesordnung des Bezirkstages hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu umfassen:
- a) Feststellung der stimmberechtigten Delegierten,
 - b) Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des Rechtsorgans,
 - c) Bericht der Rechnungsprüfer,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplans für den ordentlichen Haushalt des folgenden Geschäftsjahres,
 - e) Anträge,
 - f) Entlastungen,
 - g) Neuwahlen,
 - h) Verschiedenes.
- (7) Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Bezirkstages können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben.
- (8) Abstimmungsregelungen und Wahlen richten sich nach den Vorschriften, wie sie für den Verbandstag bestehen.
- (9) Die Einberufung eines außerordentlichen Bezirkstages erfolgt bei einem wichtigen Grund durch den Bezirksvorstand. Die Einberufung muss erfolgen, wenn 15 Prozent der Verbandsmitglieder im Bezirk beim Bezirksvorstand einen solchen außerordentlichen Bezirkstag beantragen. Sie erfolgt nach obigen Vorschriften.
- (10) Den Vorsitz auf dem Bezirkstag führt der Bezirksvorsitzende.
- (11) Für die Kostenträgerschaft gilt § 20 Abs. 8 entsprechend.

§ 43

Der Bezirksjugendbeirat

- (1) Dem Bezirksjugendbeirat obliegt die Beratung des Bezirksjugendausschusses in allen jugendspezifischen Angelegenheiten des Bezirkes. Er spricht Beschlussempfehlungen für den Bezirksvorstand und den Bezirksbeirat aus.
- (2) Der Bezirksjugendbeirat setzt sich zusammen aus:

- a) den Vorsitzenden der Kreisjugendausschüsse
- b) den Mitgliedern des Bezirksjugendausschusses
- c) den Vertretern der Mitgliedsvereine (pro Altersklasse der Junioren zwei Vertreter der Vereine, die auf Bezirksebene spielen. Für Juniorinnen gilt entsprechendes, wenn der Spielbetrieb vom Bezirksjugendausschuss abgewickelt wird). Die Vertreter werden auf den Staffeltagen bestimmt.

Die Mitglieder des Bezirksjugendbeirates verfügen jeweils über eine Stimme.

Der Vorsitzende des Bezirkssportgerichts und die Vorsitzende des Bezirksausschusses für Frauen- und Mädchenfußball – soweit gemäß § 46 Abs. 1 gewählt – können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bezirksjugendbeirates teilnehmen.

- (3) Der Bezirksjugendbeirat wählt die Mitglieder des Bezirksjugendausschusses. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung durch den Bezirkstag (Vorsitzender) bzw. den Bezirksbeirat (Beisitzer). Wird ein vom Bezirksjugendbeirat gewähltes Ausschussmitglied nicht bestätigt, kann der Bezirksvorstand auf Vorschlag des Bezirksjugendausschusses ein neues Mitglied kommissarisch bestellen.
- (4) Der Bezirksjugendbeirat tritt grundsätzlich in den Kalenderjahren, in denen ein ordentlicher Bezirkstag stattfindet, vor dem Bezirkstag zusammen. In der Tagung des Bezirksjugendbeirates, die dem Bezirkstag vorausgeht, erfolgen die Wahlen gemäß Abs. 3.

Die schriftliche Einberufung erfolgt durch den Bezirksjugendausschuss mit einer Frist von vier Wochen.

- (5) Außerordentliche Bezirksjugendbeiratstagungen können vom Bezirksjugendausschuss einberufen werden, wenn ein dringender Grund vorliegt. Eine außerordentliche Bezirksjugendbeiratstagung muss einberufen werden, wenn 25 % der Mitglieder unter Angabe eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte dies beantragen. Die Einberufung erfolgt gemäß Abs. 4.

§ 44

Der Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) den Vorsitzenden der Ausschüsse,
 - e) dem Referenten für ÖffentlichkeitsarbeitDer Vorsitzende des Bezirkssportgerichts hat das Recht, im Vorstand über Angelegenheiten seines Wirkungsbereiches gehört zu werden.
- (2) Der Bezirksvorstand wird vom Bezirkstag gewählt.
- (3) Bei Ausscheiden eines Vorstands-, Ausschuss-, Sportgerichtsmitgliedes oder eines Rechnungsprüfers erfolgt die kommissarische Besetzung durch den Bezirksvorstand, bei Ausscheiden des Bezirksvorsitzenden durch den Bezirksbeirat.
- (4) Der Bezirksvorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Bezirkes. Seine Tätigkeit regelt sich nach einer Geschäftsordnung und einem Geschäftsverteilungsplan, die vom Bezirksvorstand ausgearbeitet und vom Bezirksbeirat beschlossen werden.

§ 45

Der Bezirksbeirat

- (1) Der Bezirksbeirat setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand,
 - b) den Vorsitzenden der Kreise,Für das Stimmrecht gilt die Regelung des § 24 Abs. 1 Sätze 3 und 4 entsprechend.

Der Vorsitzende des Bezirkssportgerichts nimmt an den Sitzungen des Bezirksbeirates mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Bezirksbeirat prüft die Jahresrechnung des Bezirkes für das abgelaufene Geschäftsjahr und legt im dreijährigen Turnus dem Bezirkstag die Jahresrechnung zur Entlastung vor. Er beschließt auf Vorschlag des Bezirksvorstandes die Haushaltspläne für den ordentlichen Haushalt, soweit nicht die Beschlussfassung gemäß § 42 Abs. 6d dem Bezirkstag vorbehalten ist.

- (3) Zwischen den Bezirkstagen ist der Bezirksbeirat befugt, die dem Bezirkstag zustehenden Rechte zur Regelung des Spielbetriebes wahrzunehmen. Alle getroffenen Entscheidungen bedürfen auf dem folgenden Bezirkstag der Bestätigung. Sofern der Bezirkstag eine Bestätigung ablehnt, treten die Beschlüsse des Bezirksbeirates mit Ablauf des Spieljahres außer Kraft.

Der Bezirksbeirat kann Beschlüsse des Bezirksjugendbeirates bis zur Beschlussfassung durch den Bezirkstag aussetzen.

- (4) Der Bezirksbeirat wählt auf Vorschlag des Bezirksvorstandes sowie der Kreisvorstände die Ausschussmitglieder und die Beisitzer des Bezirkssportgerichtes und bestätigt die Beisitzer des Bezirksjugendausschusses. Gewählt ist, wer entsprechend den zu besetzenden Ausschusssitzen die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (5) Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen wie für den Verbandsvorstand.

§ 46

Die Bezirksausschüsse

- (1) Zur Erledigung von Aufgaben werden auf Bezirksebene folgende Ausschüsse gebildet:
- a) Spielausschuss,
 - b) Jugendausschuss,
 - c) Schiedsrichterausschuss.

Zusätzlich kann durch Beschluss des Bezirksbeirates auf Antrag des Bezirksvorstandes ein Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball gebildet werden.

- (2) Jeder Ausschuss setzt sich aus einem Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende wird vom Bezirkstag gewählt, die Beisitzer auf Vorschlag des Bezirksvorstandes und der Kreisvorstände vom Bezirksbeirat. Die Wahl des Jugendausschusses erfolgt gemäß § 43 Abs. 3.
Der Vorsitzende des Bezirkssportgerichts hat das Recht, im Bezirksjugendausschuss über Angelegenheiten seines Wirkungsbereiches gehört zu werden.
- (3) Die Bezirksausschüsse sind berechtigt, bestimmte Aufgaben aus ihren Bereichen an Einzelpersonen zu delegieren.
- (4) Die Bezirksausschüsse üben ihre Tätigkeit grundsätzlich nach den Bestimmungen aus, die auch für den entsprechenden Verbandsausschuss gelten. Eine abweichende Aufgabenverteilung und die Anzahl der Beisitzer innerhalb der Ausschüsse kann auf Antrag des Bezirksvorstandes durch den Bezirksbeirat bzw. den Bezirksjugendbeirat beschlossen werden.

§ 47

Das Rechtsorgan auf Bezirksebene

Rechtsorgan des Bezirks ist das Bezirkssportgericht. Das Gericht setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu sechs Beisitzern zusammen.

§ 48

Der Kreistag

- (1) Der Kreistag ist das oberste Organ im Kreis. Er hat im Kreis die gleichen Rechte wie der Bezirkstag auf Bezirksebene. Auf dem Kreistag werden auch die Mitglieder der Ausschüsse, der Sportgerichte und die Rechnungsprüfer gewählt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt (s. § 49 Abs. 4).
- (2) Auf dem Kreistag nehmen die Verbandsmitglieder ihr Stimmrecht in Angelegenheiten des Kreises direkt wahr. Jedes Mitglied hat daher einen Delegierten. Außer den Delegierten der Mitglieder gehören die Mitglieder des Kreisvorstandes dem Kreistag an. Die Beisitzer der Kreisausschüsse, die Mitglieder der Rechtsorgane und die Rechnungsprüfer sowie Ehrenmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Stimmenzahl der Delegierten regelt sich wie folgt:
Jeder Delegierte erhält neben einer Grundstimme für jede spielende Mannschaft (Junioren, Juniorinnen, Herren und Frauen) eine Stimme. Die Mitglieder des Kreisvorstandes erhalten ebenfalls je eine Stimme. Der Kreistag kann jedoch hiervon abweichend die Stimmenzahlen der Delegierten auch in eigener Zuständigkeit durch Beschluss regeln.
- (4) Der Kreistag findet in einem Turnus von drei Jahren statt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen wie für den Bezirkstag, mit der Maßgabe, dass die Beschlussfassung der Haushaltspläne für den ordentlichen Haushalt des zweiten und dritten Jahres der Legislaturperiode auf Vorschlag des geschäftsführenden Kreisvorstandes durch den Kreisvorstand erfolgt.

§ 49

Der Kreisjugendtag

- (1) Der Kreisjugendtag ist das oberste Organ für den Jugendbereich im Kreis.
- (2) Auf dem Kreisjugendtag nehmen die Verbandsmitglieder ihr Stimmrecht in Angelegenheiten des Jugendbereiches auf Kreisebene direkt wahr. Jedes Mitglied hat daher einen Delegierten.

Außer den Delegierten der Mitglieder gehören die Mitglieder des Kreisjugendausschusses dem Kreisjugendtag an. Der Vorsitzende des Kreisjugendsportgerichts und die Vorsitzende des Kreisausschusses für Frauen- und Mädchenfußball (soweit gewählt) nehmen mit beratender Stimme teil.

- (3) Die Stimmenzahl der Delegierten regelt sich wie folgt:
Jeder Vereinsdelegierte erhält neben einer Grundstimme pro spielende Jugendmannschaft eine Stimme. Die Mitglieder des Kreisjugendausschusses erhalten ebenfalls eine Stimme. Der Kreisjugendtag kann jedoch hiervon abweichend die Stimmenzahl der Delegierten auch in eigener Zuständigkeit durch Beschluss regeln.
- (4) Auf dem Kreisjugendtag werden die Mitglieder des Kreisjugendausschusses und des Kreisjugendsportgerichts gewählt, die durch den Kreistag zu bestätigen sind. Wird die erforderliche Bestätigung nicht erteilt, erfolgt die kommissarische Besetzung durch den Kreisvorstand auf Vorschlag des Kreisjugendausschusses.
- (5) Der Kreisjugendtag findet in dem Jahr statt, in dem auch ein Kreistag stattfindet, und zwar vor dem Kreistag. Im Übrigen gelten die Bestimmungen wie für den Bezirksjugendbeirat.

§ 50

Der geschäftsführende Kreisvorstand

- (1) Der geschäftsführende Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem / den stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen für den Bezirksvorstand in entsprechender Anwendung.

§ 51

Der Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) den Vorsitzenden der Ausschüsse,
 - c) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Kreisehrensamtsbeauftragte nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreisvorstandes teil.
- (3) Die Vorsitzenden der Rechtsorgane haben das Recht, im Vorstand über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches gehört zu werden.
- (4) Der Kreisvorstand wird vom Kreistag gewählt.
- (5) Bei Ausscheiden eines Vorstands-, Ausschuss-, Sportgerichtsmitgliedes oder eines Rechnungsprüfers erfolgt die kommissarische Besetzung durch den Kreisvorstand.
- (6) Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Kreises, soweit sie nicht dem geschäftsführenden Kreisvorstand übertragen worden sind. Seine Tätigkeit regelt sich nach einer von ihm zu erlassenden Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten die Vorschriften für den Bezirksvorstand in analoger Anwendung.

- (7) Zwischen den Kreistagen ist der Kreisvorstand befugt, die dem Kreistag zustehenden Rechte zur Regelung des Spielbetriebes wahrzunehmen. Alle getroffenen Entscheidungen bedürfen auf dem folgenden Kreistag der Bestätigung. Sofern der Kreistag eine Bestätigung ablehnt, treten die Beschlüsse des Kreisvorstandes mit Ablauf des Spieljahres außer Kraft.

§ 52

Die Kreisausschüsse

- (1) Zur Erledigung von Aufgaben werden auf Kreisebene folgende Ausschüsse gebildet:
- a) Spielausschuss,
 - b) Jugendausschuss,
 - c) Schiedsrichterausschuss,
 - d) Ausschuss für Qualifizierung

Zusätzlich kann durch Beschluss des Kreistages auf Antrag des Kreisvorstandes ein Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball gebildet werden.

- (2) Jeder Ausschuss setzt sich aus einem Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende des Kreisjugendsportgerichts hat das Recht, im Kreisjugendausschuss über Angelegenheiten seines Wirkungsbereiches gehört zu werden.
- (3) Im Übrigen gilt § 46 Abs. 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass eine abweichende Aufgabenverteilung und Anzahl der Beisitzer innerhalb der Ausschüsse durch den Kreisvorstand beschlossen werden kann.

§ 53

Die Rechtsorgane auf Kreisebene

Rechtsorgane des Kreises sind im Seniorenbereich das Kreissportgericht; im Jugendbereich das Kreisjugendsportgericht. Die Gerichte setzen sich aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu sechs Beisitzern zusammen, die vom Kreistag bzw. Kreisjugendtag zu wählen sind.

Eine Zusammenlegung der Rechtsorgane ist durch Beschluss des Kreistages möglich. In diesem Fall werden bis zu acht Beisitzer gewählt; § 49 Abs. 4 findet insoweit keine Anwendung. Im Falle eines Zusammenschlusses von Kreisen im Sinne von § 6 Abs. 4 kann die Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Zahl der Beisitzer erhöht werden.

X. Sonstige Bestimmungen

§ 54

Elektronische Kommunikation

- (1) Die Übermittlung elektronischer Dokumente (in elektronischer Form gespeicherte Schriftstücke) ist unter Verwendung des elektronischen Postfaches innerhalb des DFBnet-Postfachsystems zulässig.
- (2) Eine durch Satzungs- oder Ordnungsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Satzungs- oder Ordnungsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument unter Verwendung des elektronischen Postfaches innerhalb des DFBnet-Postfachsystems zu übermitteln.
- (3) Das elektronische Dokument ist in einer zur Bearbeitung (Öffnung und Kenntnisnahme) geeigneten elektronischen Form zu übermitteln. Ist ein übermitteltes elektronisches Dokument für den Empfänger zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unverzüglich mitzuteilen. Der Absender hat es dem Empfänger erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück zu übermitteln.

§ 55

Medienrechte

Das Recht, über Fernseh-, Rundfunk-, Audio- sowie jeglicher Form der Online-Überragungen von Pflicht- und Freundschaftsspielen Verträge zu schließen und die Vergütungen aus solchen Verträgen für die Vereine treuhänderisch zu vereinnahmen und an sie zu verteilen, besitzt der Niedersächsische Fußballverband.

Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform – insbesondere über Internet und andere Online-Dienste – sowie möglicher Vertragspartner.

§ 56

Datenverarbeitung und Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 3 verarbeiten der Verband und seine Mitgliedsvereine die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten von Mitgliedern der Vereine nach den Maßgaben der Datenschutzgrundverordnung.
- (2) Soweit die Verbandszwecke es erfordern, verarbeitet der Verband personenbezogene Daten auch gemeinsam mit dem DFB und dessen Mitgliedverbänden gemäß Art. 26 Datenschutzgrundverordnung im DFBnet. Die gemeinsame Verarbeitung dient vornehmlich
 - der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe,

- der Schaffung direkter Informations- und Kommunikationswege zwischen den Mitgliedern, den Vereinen und dem Verband sowie zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden und
 - der anonymisierten Auswertung zu statistischen Zwecken.
- (3) Der Verband stellt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durch angemessene und dem Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass die personenbezogenen Daten sicher verarbeitet werden, insbesondere vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verband die Daten mit dem DFB und dessen Mitgliedsverbänden verarbeitet (Abs. 2 Satz 1).
- Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Verband und die Vereine berücksichtigen im Rahmen jeder Verarbeitung personenbezogener Daten stets die schutzwürdigen Belange der Betroffenen.
- (4) Die Vereine übertragen ihre, sich aus Art. 28 DSGVO ergebenden regelmäßigen Kontrollpflichten über die Einhaltung der beim Auftragsverarbeiter DFB GmbH getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz auf den Verband.

§ 57

Vermögen des Verbandes

Die Überschüsse der Verbandskasse sowie die vorhandenen Vermögensbestände sind Eigentum des Verbandes. Ausgeschiedenen Verbandsmitgliedern steht ein Anspruch nicht zu.

§ 58

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 75 v.H. der abgegebenen Stimmen von einem Verbandstag erfolgen. Der Antrag auf Satzungsänderung muss mit der Einberufung zum Verbandstag bekannt gegeben werden. Die Regelung des § 25 Abs.8 bleibt hiervon unberührt.

§ 59

Haftungsausschluss

Aus Entscheidungen der NFV-Organen können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

§ 60

Auflösung und Vermögensanfall des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur von einem eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag mit einer Mehrheit von 75 v. H. der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Der zu diesem Zweck einberufene Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 Prozent aller Stimmberechtigten anwesend sind.
- (2) Das Präsidium hat bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes kein Stimmrecht.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung des Fußballsports zu verwenden hat.

§ 61

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.